



Stadtverwaltung Weinsberg
Marktplatz 11
74189 Weinsberg

**Bewerbungsbogen für einen städtischen Bauplatz
im Neubaugebiet „Heilbronner Fußweg“ in Weinsberg**

Der Gemeinderat der Stadt Weinsberg hat beschlossen, dass die städt. Bauplätze Nr. 1 - 31 nach Losverfahren vergeben werden. Der Grundstückspreis wurde auf 450,00 €/m² voll erschlossen festgelegt.

Sie haben die Möglichkeit sich auf max. 2 Bauplätze zu bewerben. Jede/r Bewerber/in ggf. mit Ehe-/Lebenspartner/in hat lediglich Anspruch auf einen Bauplatz.

Bewerbungszeitraum:

Montag, 3. Dezember bis Donnerstag, 20. Dezember 2018 (Datum des Eingangsstempels bei der Stadtverwaltung Weinsberg). Bewerbungen vor oder nach dem o.g. Zeitpunkt werden **nicht** entgegen genommen bzw. ausgeschlossen!

Angaben zur Bewerbung für ein Baugrundstück:

(Bitte ausgefüllt - in Druckbuchstaben - und unterschrieben an o.g. Adresse schicken)

Persönliche Daten Bewerber/in

Name	
Vorname	
Geburts-datum	
Straße	
PLZ/Wohnort	
Tel.-Nr.	
E-Mail	

Daten Ehe-/Lebenspartner/in

Name	
Vorname	
Geburtsdatum	
Straße	
PLZ/Wohnort	
Tel.-Nr.	
E-Mail	

Ich/wir bewerben uns anhand der Verkaufskarte um folgenden Bauplätze:

1. Priorität: Bauplatz Nr. _____

2. Priorität: Bauplatz Nr. _____

Kriterien für eine Bewerbung:

- Die Bewerber müssen mind. 18 Jahre alt sein und den Bauplatz zur Eigennutzung erwerben

Die Stadt Weinsberg behält sich an jedem Bauplatz ein Wiederkaufsrecht gem. § 457 ff BGB vor für den Fall dass,

- der/die Erwerber das Kaufgrundstück ohne Zustimmung des Veräußerers ganz oder teilweise unbebaut entgeltlich oder unentgeltlich veräußert (einschließlich verschenkt).
- nicht innerhalb von 18 Monaten, vom Vertragsabschluss an gerechnet, mit dem eigenen baurechtlich genehmigten Bauvorhaben begonnen wird.
- das begonnene Bauvorhaben nicht innerhalb von 36 Monaten, vom Vertragsabschluss gerechnet, vom Bauplatzbewerber bezogen wird.

Die Eintragung erfolgt mit Beurkundung des Kaufvertrags in das jeweilige Grundbuch.

Die Auslosung der städt. Bauplätze wird im Januar 2019 durchgeführt.

Die Stadt weist darauf hin, dass mit der Vergabeentscheidung noch kein Grundstückskaufvertrag zustande kommt und hierzu eine Einigung und ein Abschluss in einem notariellen Grundstückskaufvertrag erforderlich ist.

Auf das beiliegende Informationsschreiben nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird hingewiesen.

Datum:

Unterschrift Bewerber/in

Unterschrift Ehe-/Lebenspartner/in